

Antrag 4 / 82. KV – Musterabkommen für Verbindungen, die aufgrund der Kartellstatuten nicht Mitglied des MKV sein und auch nicht Aufnahme in einen anderen österreichweiten Verband des EKV finden können

Die Verbandsführung des MKV hat sich dazu entschlossen, der Kartellversammlung vorzuschlagen, ein Musterabkommen für Verbindungen zu beschließen, die mit dem MKV in ein Freundschaftsverhältnis eintreten wollen und denen nicht die Möglichkeit offensteht, in den MKV oder einen anderen bestehenden österreichweit tätigen Verband als Vollmitglied aufgenommen zu werden.

Dazu soll es einen einheitlichen Text für ein Abkommen geben. Dieser kann nur so angenommen werden, wie es von der KV beschlossen wird. Individuelle Sonderregelungen sind nicht vorgesehen.

Das Musterabkommen selbst ist auf der KV zu beschließen (§36 Abs. 4 lit c. KGO). Über den Abschluss eines solchen Abkommens entscheidet der Kartellrat (§41 Abs. 2 lit b. KGO).

Begründung:

Aufbauend auf dem Abkommen mit Clunia Feldkirch wurde dieses neue Abkommen erarbeitet. Es soll als Muster dienen, um Verbindungen, die weltanschaulich die Grundsätze des MKV teilen, aber nicht vollberechtigte Verbandsorganisationen des MKV oder eines anderen österreichischen Verbandes des EKV sein können, die Möglichkeit zu eröffnen, assoziierte Verbindungen zu sein.

Bei der Überarbeitung wurde auch großes Augenmerk darauf gelegt, die Regelungen den Gegebenheiten des OGV und der gelebten Praxis in den Landesverbänden und dem Gesamtverband anzupassen.

Durch ein von der Kartellversammlung verabschiedetes Musterabkommen wäre es dem Kartellrat möglich, einzelne Abkommen in diesem exakten Wortlaut abzuschließen.

Der Dauerbeschluss der KV vom 6. Juni 1992 würde damit obsolet werden.

Für die Verbandsführung:

Thomas Weickenmeier v. Dr. Gambrinus, CIK, Kartellvorsitzender